

**Pressekonferenz des Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz,
Friedrich Kardinal Wetter, am 18.11.2004 in München**

Bei ihrer Herbstversammlung haben sich die bayerischen Bischöfe u.a. mit Fragestellungen befasst, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden und das Leben der Kirche in Bayern in besonderer Weise berühren. Einige wichtige Beratungsgegenstände und Entscheidungen möchte ich Ihnen vorlegen.

1. Die Zukunft der Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen in Bayern

Seit Ende des Jahres 2003 steht im Zusammenhang der staatlichen Sparmaßnahmen sowie der Perspektiventwicklung der Universitäten die Erwartung in der Öffentlichkeit, dass die Katholische Kirche in Bayern über die Ergebnisse des Strukturplanes von 1998 hinaus weitere grundlegende Einsparungen im Bereich ihrer Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen vornimmt. Die Einsparung von etwa zweieinhalb kleineren Fakultäten, die durch den Strukturplan erreicht wird, wird nicht mehr als ausreichendes Sparpotential gewertet.

Von Seiten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes wurde vor wenigen Jahren die Aufhebung von drei kleineren Fakultäten ins Gespräch gebracht. Ende 2003 schlossen sich die meisten Universitäten in Bayern dieser Überlegung an. Das zuständige Staatsministerium schloss seinerzeit diesen Schritt nicht aus.

Angesichts der 1998 erfolgten und zwischenzeitlich weithin umgesetzten Sparmaßnahmen sowie des neuerlichen Reduktions- und Kooperationskonzepts der Fakultäten haben sich die Bischöfe mit der Frage auseinandergesetzt, welche Entwicklungsmöglichkeiten dem wissenschaftlichen und praktischen Anspruch Katholisch-Theologischer Fakultäten am ehesten gerecht werden.

Die Beratungen ergaben, dass noch eine Reihe rechtlicher und struktureller Fragen geklärt werden müssen, um in der Frage der Perspektiventwicklung der Fakultäten seitens der bayerischen Bischöfe zu einem Vorschlag zu kommen, der rechtlich und wissenschaftlich von Dauer ist. Diese Erörterungen bedürfen nicht zuletzt unter der Rücksicht besonderer Aufmerksamkeit, dass die Theologischen Fakultäten einerseits in der staatlichen Verantwortung im Rahmen der

Universitäten stehen, andererseits aber auch ein genau umschriebener Mitverantwortungsbereich der Kirche gegeben ist.

Den Bayerischen Bischöfen kommt in der vorliegenden Fragestellung keine Entscheidung zu. Als Ortsbischöfe sind sie aber in die Verantwortung einbezogen und gefragt, wie sie die Zukunft der Theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen in Bayern unter der Rücksicht einer langfristig tragfähigen Perspektive sehen.

2. Was macht den Sozialstaat zukunftsfest?

Unter dieser Überschrift verabschiedete in der vergangenen Woche das Landeskomitee der Katholiken in Bayern eine Stellungnahme zur Frage der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger unseres Staates gegen Grundrisiken des Lebens, also Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit. Das drängende Problem der Altersversorgung, also der Rente, stellt einen weiteren, wesentlichen Gesichtspunkt für die Absicherung grundlegender Lebensbedürfnisse dar.

Es ist richtig, was das Landeskomitee sagt: „Im Sozialstaat der Zukunft muss die Balance zwischen wirtschaftlicher Effizienz und sozialem Ausgleich gewahrt sein. Sowohl wirtschaftliche Dynamik als auch sozialer Zusammenhalt bzw. sozialer Frieden sind wichtige Produktivkräfte.“

Im Blick auf die unumgänglichen Veränderungen, die in unserem Staat und in unserer Gesellschaft zur Absicherung der grundlegenden Lebensrisiken nötig sind, hat sich die Kirche u.a. in ihrem Impulspapier „Das Soziale neu denken. Für eine langfristig angelegte Reformpolitik“ vom 12.12.2003 geäußert. In der Linie der Aussagen dieses Impulstextes liegen auch die folgenden Anmerkungen, die ich zur Frage der Festigung des Sozialstaates machen möchte:

Eine der wichtigsten Auseinandersetzungen um die Gestaltung des Sozialstaates lässt sich mit dem in neuerer Zeit in der politischen Diskussion eingeführten Begriff der „solidarischen Leistungsgesellschaft“ benennen. In der Frage, welche Leistung der einzelne Mensch für seine Existenzsicherung und Lebensgestaltung erbringen kann und somit auch erbringen muss und in der Bereitschaft der Gesellschaft, dem einzelnen Menschen solidarisch Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, liegt ein Schlüssel zum Verständnis für die Festigung des Sozialstaates. Es gilt so-

mit ganz genau hinzuschauen, was einzelne Menschen tatsächlich einbringen können und wo sie dies nicht mehr vermögen. Dem Leistungswillen und der Leistungsfähigkeit des einzelnen Menschen muss die solidarische Haltung der Gesellschaft antworten, wenn der einzelne nicht mehr in der Lage ist, sein Leben menschenwürdig zu führen.

Verschiedentlich habe ich auf die demographische Entwicklung in Deutschland hingewiesen, deren langfristige Auswirkungen offensichtlich von vielen Menschen in unserem Land noch nicht hinreichend zur Kenntnis genommen werden. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, möchte ich darauf hinweisen, dass auch eine sofort einsetzende hohe Geburtenrate – wenn es sie gäbe – erst nach Ablauf etwa einer Generation wirtschaftlich und sozial anfanghaft zum Tragen kommt. Somit steht eine zweifache Aufgabe an: Über Bevölkerungspolitik muss sachlich gesprochen werden – auch wenn dies uns unter der Ideologie vergangener Zeiten nicht leicht fällt – und zugleich müssen wir uns auf längerfristige Veränderungsvorgänge einstellen. Das Konsumverhalten, wirtschaftlich vorrangig benötigte Produkte, Innovationen im Wissenschaftsbereich, bestimmte Bereiche der Bildung und Erziehung u.a.m. werden sich deutlich ändern. Es gilt jetzt schon nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass eine Gesellschaft mit einem großen Überhang an älteren Menschen und einer entschieden kleineren Anzahl jüngerer Menschen Konflikte in sich birgt, die solidarisch und friedlich gelöst werden müssen.

Eines der am meisten gebrauchten Worte im Zusammenhang der Veränderungen des Sozialstaates lautet „Qualität“. Die Befürchtung wird allenthalben laut, erreichte „Qualitätsstandards“ in den verschiedenen sozialen Feldern können nicht mehr gehalten und müssen möglicherweise deutlich gesenkt werden. Ohne Zweifel sind hohe Qualitätsstandards wünschenswert. Wenn sie aber aus demographischen und finanziellen Gründen nicht mehr zu halten sind, muss die Frage erlaubt sein, was im einzelnen sozialen Feld als „Qualität“ begriffen wird. Das Wort „Qualität“ darf nicht zum Schlagwort werden, mit dem man sich jeder Veränderung verweigert oder mit dessen Hilfe man ausschließlich nach eigenen Interessenlagen Veränderungen vornimmt.

Damit muss aber nicht die Menschlichkeit auf der Strecke bleiben. Wir müssen vielmehr deutlicher lernen, das Ringen um soziale Gerechtigkeit, vielleicht sagt man besser solidarische Gerechtigkeit mit der Nächstenliebe zu verbinden, die uns als Christen aufgetragen ist. Hierbei kommt auch Gott ins Spiel. Gott der in Jesus Christus Mensch wurde, eröffnet uns eine tiefe Dimension für die Gerechtigkeit und Liebe dem Nächsten gegenüber. Wir Christen sollten

nicht vergessen, was ein Wort, das ich kürzlich gehört habe, treffend wiedergibt: „Wer in Gott eintaucht, taucht beim Nächsten, beim Ärmsten auf“.

3. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich der Finanzierung der Schwangerenberatungsstellen

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 15. Juli 2004 zur Frage geäußert, ob auch Schwangerschaftsberatungsstellen, die keine Bescheinigung über die erfolgte Beratung ausstellen, als zuschussberechtigt angesehen werden können.

In seinem Urteil sieht das Bundesverwaltungsgericht es als entscheidend an, dass das Schwangerschaftskonfliktgesetz für die allgemeine Beratung nach § 2 und die Konfliktberatung nach § 5 „jeweils Beratungsstellen mit unterschiedlichen Gedanken - wenn auch sich teilweise überschneidenden Aufgaben - und unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen“ vorsieht. Daraus ergibt sich für das Bundesverwaltungsgericht, dass der Gesetzgeber beide Kategorien von Beratungsstellen, die unabhängig voneinander tätig sind, als berechtigt ansieht, staatliche Bezuschussung zu erhalten.

In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes sehen wir eine Bestätigung der von uns seit jeher vertretenen Auffassung, dass auch die kirchlichen Schwangerenberatungsstellen einen nicht unbedeutenden Beitrag zum Lebensschutz in unserer Gesellschaft leisten. Die kirchlichen Schwangerenberatungsstellen in Bayern erhalten auf Grund des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes vom 09. August 1996 keine finanzielle Unterstützung, da sie nicht die Bestätigung der Beratung ausstellen und somit nicht als bezuschussungsfähige Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannt sind. Um zu klären, wie Bayern zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes steht und welche Folgerungen sich möglicherweise daraus ergeben, sind Gespräche mit der Bayerischen Staatsregierung aufgenommen worden. Den Bischöfen geht es hierbei ebenso um die Wahrung von Rechten, die – zumindest durch das Bundesverwaltungsgericht – den katholischen Schwangerenberatungsstellen eingeräumt werden wie auch um eine Lösung, die unter den gegebenen Umständen von Augenmaß geprägt ist.

4. Kindertagesstätten

Die Arbeit in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft sieht sich im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen vor großen Herausforderungen. Die Diskussion um nachhaltige pädagogische Konzepte, die zunehmende Pluralisierung des kulturellen und religiösen Kontextes aus denen die Kinder kommen, das verstärkte Bewusstsein hinsichtlich der Gefährdung des Kindeswohles lassen die Frage aufkommen: was sind die verbindenden Grundlagen für eine qualitätsvolle pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten?

Eine Antwort auf diese Frage versuchte der neue Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) zu geben. Er skizziert den Rahmen, innerhalb dessen den Kindern eine umfassende Begegnung mit der Wirklichkeit ermöglicht wird und somit Bildungsprozesse ablaufen können. Auch wenn Diskussionen um diesen Plan noch nicht zur Gänze abgeschlossen sind, so ist aus kirchlicher Sicht mit Zufriedenheit festzustellen, dass Religion und Glaube einen gewichtigen Stellenwert innerhalb dieses Bildungsplanes einnehmen. Während manche Bundesländer in ihre Bildungsleitlinien nur in spärlichem Umfang Glaube und Religion erwähnen, wird im BEP darauf mit einem eigenen für alle Einrichtungen verpflichtenden Förderschwerpunkt eingegangen. Gerade in einer Zeit, in der sich Eltern zunehmend schwer mit Glaube, Kirche sowie Religion tun und damit religiöse Erziehung im Elternhaus oft ausfällt, erscheint diese Tatsache eines eigenen Förderschwerpunktes von besonderer Bedeutung. Kinder haben ein Recht auf Religion, Sinn und Orientierung. Kindertagesstätten, die sich den BEP halten, können im stetigen Bemühen um das eigene klare kirchliche Profil dieses Recht einlösen.

Gute Bildungs- und Erziehungsarbeit kostet Geld. Sie ist nicht umsonst zu haben. Aus diesem Grunde verfolgt die katholische Kirche in Bayern mit großer Aufmerksamkeit die Entwicklungen hinsichtlich eines neuen Kita-Gesetzes und die damit verbundene Umstellung auf die kindbezogene Förderung. Die gute Absicht und das positive Bemühen des Gesetzes in schwieriger gesamtgesellschaftlicher Situation z.B. um Innovation, die Flexibilisierung und Mobilisierung des Bereiches Kindertagesstätten, die Qualitätssicherung und die angestrebte Vernetzung mit dem BEP stehen außer Frage. Unbeschadet dessen bleiben aber noch Fragen offen, inwiefern beispielsweise durch neue Aufgabenverteilungen, Zuständigkeiten und Finanzierungsschlüssel die berechtigten Interessen der (kirchlichen) Träger tangiert oder beschnitten werden. Diese Fragen werden im Gespräch geklärt.

5. Schulgebet

Um das Schulgebet an bayerischen Schulen hat es in den letzten Tagen eine Diskussion gegeben. Die Diskussion hat gezeigt, dass das Gebet auch im öffentlichen Bewusstsein eine Rolle spielt. Bis in die Politik hinein wird das Gebet als Möglichkeit verstanden, sich der Fundamente und Werte zu vergewissern, auf denen auch unser staatliches Gemeinwesen gegründet. Ich begrüße das ausdrücklich, wie ich jeden konstruktiven Impuls für das Schulgebet begrüße.

Die Diskussion lässt aber auch erkennen, dass es notwendig ist zu erklären, was nach christlichem Verständnis ein Gebet ist und worum es beim christlichen Beten geht. Das Gebet ist immer eine vertrauensvolle Hinwendung zu Gott, ein Ausdruck der Gottesverehrung. Das gilt für jede Religion, nicht nur für das Christentum. Es gibt auch verschiedene Formen des Betens, so beispielsweise ein Beten, das die Lebenssituation von Menschen authentisch widerspiegelt. Das persönliche Beten und Meditieren des einzelnen Menschen, das Beten in Gemeinschaft, das liturgische Gebet, dies alles sind Formen christlichen Betens. Darin kommt Gemeinschaft mit Gott zum Ausdruck. Dies schließt aus, dass sich das Gebet gegen jemanden richtet.

Vor wenigen Wochen hat das Landeskomitee der Katholiken in Bayern zusammen mit der Katholischen Erziehergemeinschaft (KEG) in Bayern eine gute Initiative gestartet. Mit der Herausgabe eines für den Gebrauch in der Grundschule konzipierten kleinen Gebetbuchs wurde ein von vielen Seiten begrüßter Impuls für das Gebet in den Schulen unseres Landes gegeben. Die Texte und Vorschläge des Gebetbuches zeigen: Es ist wichtig, dass gerade Kinder und junge Menschen die Möglichkeit finden, aus ihrer Lebenssituation, aus ihrem Schulalltag heraus zum Beten zu finden. Das große Echo, das diese Initiative über Bayern hinaus gefunden hat, zeigt, wie wichtig dieser Impuls für das Schulgebet war.

Das Schulgebet ist in den Schulordnungen Bayerns fest verankert. Das gründet in Artikel 131 und Artikel 135 unserer Bayerischen Verfassung. Artikel 131 nennt unter den obersten Bildungszielen die Ehrfurcht vor Gott an erster Stelle und trägt den Schulen ausdrücklich auf, nicht nur Wissen und Können, sondern auch Herz und Charakter zu bilden. In diesem Kontext hat das Schulgebet seinen legitimen Platz. Artikel 135 verweist auf die öffentlichen Volksschulen, in denen die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden. Auch in diesen Kontext fügt sich die Pflege des Schulgebetes organisch ein. Das Schulgebet ist allerdings nicht zwingend verpflichtend, sondern es steht nach dem Wortlaut der Schulordnung im pädagogischen Ermessen des Lehrers, ob er den Unterricht mit einem Gebet oder einer anderen Form der religiösen Besinnung einleiten will.

In seinen vielgestaltigen Formen kann das gemeinschaftliche freiwillige Schulgebet und können auch Schulgottesdienste viel bewirken. Sie führen auf den Weg der Begegnung mit Gott sowie menschlicher Solidarität und Nächstenliebe. Sie machen die Unantastbarkeit der menschlichen Würde bewusst. Sie halten zur Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Andersglaubenden an. Sie stärken die Bereitschaft zu eigenständigem sozialen Engagement und zur Hilfe für Schwache. Dies sind letztlich auch die Gründe, warum der Staat und warum verantwortliche Politiker ein vitales Interesse an der Werteerziehung in dieser Form haben. Denn das sind Werte, ohne die unser Gemeinwesen keine Zukunft hätte.

Die katholische Kirche pflegt durch ihre Seelsorger und Religionslehrer, wo immer dies möglich ist, das Schulgebet und unterstützt auch alle neuen Impulse. Wo in der Auseinandersetzung der letzten Tage in die kirchliche Position ein Zweifel am Schulgebet hineininterpretiert worden ist, möchte ich dem ausdrücklich widersprechen: Die Kirche steht voll und ganz zu einer der Lebenssituation der Kinder und jungen Menschen entsprechenden Praxis des Betens in der Schule. Darüber gibt es keinen Dissens, sondern Konsens zwischen der Kirche und bayerischen Politikern. Das Schulgebet ist in Bayern kein Zankapfel zwischen Kirche und Politik, es ist, wie die intensive Diskussion deutlich gemacht hat, ein gemeinsames Anliegen.

6. Münchener Abteilung der Fakultät für Religionspädagogik/ Kirchliche Bildungsarbeit der Universität Eichstätt

Angesichts der notwendigen Sparmaßnahmen sieht sich die Stiftung und Leitung der Katholischen Universität Eichstätt genötigt, die Münchener Abteilung der Fakultät Religionspädagogik/ Kirchliche Bildungsarbeit zu schließen.

Die Freisinger Bischofskonferenz sah sich in ihrer Frühjahrskonferenz dieses Jahres nicht in der Lage, diesem Beschluss zuzustimmen. Sie ist in ihrer Absicht von der Sorge getragen, dass für die nächste Zeit der Nachwuchs der nötigen Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern für den schulischen Religionsunterricht nicht gewährleistet ist.

Aufgrund der Beratungen einer von der Bischofskonferenz eingesetzten Kommission sieht die Freisinger Bischofskonferenz es als nötig und möglich an, die Münchener Abteilung bis zum Abschluss des im Wintersemester 2004/2005 begonnenen Studiums bestehen zu lassen.

Nach Abschluss des derzeit laufenden Studienganges wird die Münchener Abteilung in die Fakultät der Universität Eichstätt übernommen.

Somit können alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2004 für das Studium in der Münchener Abteilung immatrikulierten, ihr Studium auch in München abschließen.